



SATZUNG

über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters der Gemeinde Neuschönau

Die Gemeinde Neuschönau erlässt aufgrund der Art. 23 und 34 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den für den Freistaat Bayern -GO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl.S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl S. 260) folgende

SATZUNG

§1

Der erste Bürgermeister der Gemeinde Neuschönau ist Beamter auf Zeit (hauptamtlicher Bürgermeister).

§2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuschönau, den 11.10.2019

Alfons Schinabeck
Erster Bürgermeister